

---

**Organisationsreglement der  
INTERSHOP HOLDING AG  
ZÜRICH**

Fassung vom 22. August 2024

---

Gestützt auf die Statuten der Intershop Holding AG vom 27. März 2024 erlässt der Verwaltungsrat folgendes Organisationsreglement:

<p><b>Art. 1</b> <b>Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats</b></p>	<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>2. die Festlegung der Organisation;</li> <li>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</li> <li>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li> <li>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Richtlinien und Weisungen;</li> <li>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li> <li>7. die Erstellung des Vergütungsberichtes;</li> <li>8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.</p>
<p><b>Art. 2</b> <b>Erweiterte Zuständigkeit des Verwaltungsrats</b></p>	<p>Der Verwaltungsrat hat folgende weitere Zuständigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung der durch die Geschäftsleitung vorzuschlagenden Geschäftspolitik;</li> <li>2. Genehmigung des durch die Geschäftsleitung vorzuschlagenden PR-Konzeptes;</li> <li>3. Genehmigung von In-/Devestitionen (Käufe und Verkäufe) von mehr als CHF 25 Mio. sowie Investitionen in den Immobilienbestand von mehr als CHF 10 Mio. je Einzelinvestitionsprojekt;</li> <li>4. Festlegung der Geldanlagepolitik (Treasury Policy);</li> <li>5. Genehmigung zum Erschliessen neuer Geschäftsfelder, von strategischen Beteiligungen und Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen.</li> </ol>
<p><b>Art. 3</b> <b>Kompetenzdelegation an die Geschäftsleitung</b></p>	<p><sup>1</sup> Im Übrigen überträgt der Verwaltungsrat die gesamte Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation der Geschäftsleitung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung Geschäftsordnung der Intershop Holding AG.</p>

<b>Art. 4 Vergütungsausschuss</b>	<sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss hat folgende Zuständigkeiten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorbereitung des Vergütungsberichts zu Händen des Verwaltungsrates;</li> <li>2. Vorbereitung des Antrags an die Generalversammlung zur Genehmigung des jeweiligen Maximalbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</li> <li>3. Festlegung der allgemeinen Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, deren Umsetzung und Prüfung der Einhaltung;</li> <li>4. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>5. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Geschäftsleitung, insbesondere die Grundvergütung, die erfolgsabhängige Vergütung und die individuelle, leistungsabhängige Vergütung, die Festlegung der fixen Vergütung und der variablen Vergütung sowie die Ausgestaltung der jeweiligen Arbeitsverträge.</li> </ol>
<b>Art. 5 Aufsicht und Kontrolle</b>	<sup>1</sup> Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behandlung des Jahresberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung sowie des Zwischenberichts und der Zwischenabschlüsse;</li> <li>2. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns;</li> <li>3. Einsichtnahme in die und Behandlung der von der gesetzlichen Revisionsstelle erstatteten Berichte;</li> <li>4. Installation und Überwachung eines internen Kontrollsystems (IKS)</li> </ol> <sup>2</sup> Ausserordentliche Geschäftsvorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. <sup>3</sup> Der Präsident des Verwaltungsrats regelt die Teilnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates.
<b>Art. 6 Recht auf Auskunft und Einsicht</b>	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats orientieren sich gegenseitig unaufgefordert über bedeutsame Informationen und Vorkommnisse, die die Gesellschaft betreffen. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. <sup>3</sup> In den Sitzungen des Verwaltungsrats sind alle seine Mitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. <sup>4</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. <sup>5</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. <sup>6</sup> Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.
<b>Art. 7 Recht auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung</b>	<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der gewünschten Traktanden vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<b>Art. 8</b> <b>Vorsitz, Büro, Protokoll</b>	<sup>1</sup> Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats führt den Vorsitz in den Sitzungen. <sup>2</sup> Über Verhandlung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. <sup>3</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
<b>Art. 9</b> <b>Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates</b>	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens aber zwei, der Mitglieder anwesend ist. Keine Anwesenheits- und Beschlussquoren sind erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. <sup>2</sup> Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei elektronischer Abstimmung gelten die Art. 701c bis 701f OR beziehungsweise Art. 11 Abs. 4 und 5 der Statuten entsprechend.
<b>Art. 10</b> <b>Interessenkonflikte</b>	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.
<b>Art. 11</b> <b>Geheimhaltung, Aktenrückgabe, Löschen gespeicherter Daten</b>	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. <sup>2</sup> Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben. <sup>3</sup> Auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Daten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben und vollständig zu löschen.
<b>Art. 12</b> <b>Firmazeichnung</b>	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen. <sup>2</sup> Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt. <sup>3</sup> Die verbindliche Zeichnung namens der Gesellschaft richtet sich nach der Regelung im Handelsregister. Die Gesellschaft kann nur durch die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen verpflichtet werden.
<b>Art. 13</b> <b>Geschäftsjahr</b>	<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
<b>Art. 14</b> <b>Inkrafttreten</b>	<sup>1</sup> Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat am 22. August 2024 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. <sup>2</sup> Es ersetzt das Organisationsreglement vom 1. April 2015.

Für den Verwaltungsrat

Ernst Schaufelberger  
Präsident

Dr. Christoph Nater  
Mitglied